

dodis.ch/35775

Antrag des Volkswirtschaftsdepartements an den Bundesrat¹

VERHANDLUNGEN MIT DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

*Auszug**[Bern,] 22. November 1971**I. Ausgangslage*

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren die Verhandlungen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften (EG) durch eine Reihe von Beschlüssen vorbereitet. Es seien die wichtigsten kurz rekapituliert:

1. *Antrag*: CH-BAR#E1004.1#1000/9#776*. *Unterzeichnet von E. Brugger. Der Antrag wurde vom Bundesrat mit einer redaktionellen Änderung angenommen. Vgl. das BR-Prot. Nr. 2098 vom 29. November 1971, dodis.ch/35775.*



a) Am 15. Juli 1970² beschloss der Bundesrat u. a., den EG den Wunsch der Schweiz zur Aufnahme von Erkundungsgesprächen³ zu bestätigen. Diese Bestätigung stellt die positive Antwort auf die im Schlusscommuniqué der Haager Gipfelkonferenz vom 1./2. Dezember 1969⁴ enthaltene Offerte der EG zur Führung von Gesprächen mit den EFTA-Nichtkandidaten, die diesen Wunsch äussern, dar.

b) Am 4. November 1970⁵ verabschiedete der Bundesrat den Text der schweizerischen Erklärung für die Eröffnung der Gespräche mit den Europäischen Gemeinschaften. Die Erklärung, die die Grundelemente der schweizerischen Integrationspolitik in der gegenwärtigen Phase enthält, wurde am 10. November 1970⁶ in Brüssel an einer Zusammenkunft auf Ministerebene vorgetragen.

c) Am 7. Juli⁷ und 11. August 1971⁸ genehmigte der Bundesrat den umfassenden Bericht⁹ über die Haltung der Schweiz gegenüber den europäischen Integrationsbestrebungen (Antwort auf die Motion Furgler). In Teil VI, Kapitel F, dieses Berichts werden die schweizerischen Verhandlungsziele noch einmal zusammengefasst.

In der zwischen diesen Beschlüssen liegenden Zeit wurde der Bundesrat und namentlich auch seine Delegation für Finanz und Wirtschaft¹⁰ laufend über den Gang der Gespräche mit den EG und über das Fortschreiten der Willensbildung unter den EG-Staaten informiert.

Heute geht es darum, einen Beschluss über die *Aufnahme von eigentlichen Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens Schweiz-EG* zu fassen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat nunmehr am 8. November 1971 die Richtlinien¹¹ für die Führung der Verhandlungen mit den nicht beitragswilligen EFTA-Staaten (Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz) grundsätzlich genehmigt. Es wurde indessen bestimmt, dass die formelle Verabschiedung dieses Mandats erst erfolgen kann, nachdem die vier Beitrittskandidaten (Dänemark, Grossbritannien,

2. BR-Prot. Nr. 1257 vom 15. Juli 1970, dodis.ch/36120.

3. Vgl. dazu Dok. 44, dodis.ch/35774, Anm. 3.

4. Zur EWG-Gipfelkonferenz in Den Haag vom 1.–2. Dezember 1969 vgl. DDS, Bd. 24, Dok. 180, dodis.ch/33243, bes. Anm. 3 sowie die Notiz von P. R. Jolles über die Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation vom 4. März 1970, dodis.ch/36105.

5. BR-Prot. Nr. 1922 vom 4. November 1970, dodis.ch/36157.

6. Vgl. dazu Dok. 44, dodis.ch/35774, bes. Anm. 2.

7. BR-Prot. Nr. 1193 vom 7. Juli 1971, CH-BAR#E1004.1#1000/9#772*.

8. BR-Prot. Nr. 1321 vom 11. August 1971, CH-BAR#E1004.1#1000/9#773*.

9. 83. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und andere handelspolitische Fragen vom 11. August 1971, BBl, 1971, II, S. 621–778. Zu dessen Diskussion vgl. das Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Aussenpolitischen Kommission und der Kommission für Aussenwirtschaft des Nationalrats vom 9. September 1971, dodis.ch/36203.

10. Aufzeichnung von P. A. Nussbaumer vom 25. März 1971, dodis.ch/36189 und Aufzeichnung von L. Rochat vom 2. Juni 1971, dodis.ch/36190.

11. Vgl. dazu den Bericht über die Beschlussfassung des EWG-Ministerrates vom 8. November betreffend das Verhandlungsmandat für die Nichtbeitrittskandidaten von P. R. Jolles vom 9. November 1971, dodis.ch/36205.

Irland, Norwegen) konsultiert worden sind. Die Konsultation hat inzwischen, am 16. November, stattgefunden. Sie hat gezeigt, dass die vier Kandidaten mit dem Verhandlungskonzept der EG grundsätzlich einverstanden sind. Die formelle Verabschiedung der Richtlinien dürfte am 22. oder 29. November erfolgen.

Obschon eine Reihe von Fragen noch näher präzisiert werden müssen, wie z. B. der Umfang der Liste der empfindlichen Produkte und das Ausmass denkbarer Landwirtschaftsverhandlungen¹², und hiefür sowohl weitere EG-interne Vorarbeiten als auch Sondierungen mit den Nichtbeitritts-Kandidaten vorgesehen sind, können die Diskussionen im EG-Ministerrat über die Verabschiedung des Verhandlungsmandates als abgeschlossen betrachtet werden.

Da bereits in den ersten Dezembertagen eine erste kurze Verhandlungssitzung¹³ stattfindet – die Schweiz wird wiederum als erstes Land an die Reihe kommen –, ist somit von uns der Entscheid über das Eintreten auf das Verhandlungsangebot der EWG zu treffen.

Dieser Entscheid kann umso eher im *positiven Sinne* ausfallen, als die Verhandlungskonzeption der EWG in grundsätzlicher Hinsicht gegenüber dem Bericht der EG-Kommission vom 16. Juni¹⁴ keine wesentliche Änderung erfahren hat. Dieser Kommissionsbericht stellte das Ergebnis der Erkundungsgespräche dar und trug den in diesen Gesprächen von der schweizerischen Delegation vertretenen Auffassungen über das zweckmässigste Lösungsmodell Rechnung. Die mit Bezug auf die Ursprungskriterien und die spätere Entwicklungsfähigkeit eines Basisabkommens von der Kommission eingenommene restriktive Haltung ist inzwischen von den EG-Mitgliedstaaten, mit denen wir intensive informelle Konsultationen¹⁵ durchgeführt haben, in unserem Sinne korrigiert worden.

12. Vgl. dazu die Notiz von H. Buchmann an P. R. Jolles vom 14. Dezember 1970, dodis.ch/36240; das BR-Prot. Nr. 2098 vom 29. November 1971, dodis.ch/35775, S. 16–21; die Notiz von P. R. Jolles vom 29. Mai 1972, dodis.ch/36241 sowie das BR-Prot. Nr. 2391 vom 20. Dezember 1972, dodis.ch/36242.

13. Vgl. dazu den Bericht von P. R. Jolles vom 6. Dezember 1971, dodis.ch/36206. Zu den weiteren Verhandlungsrunden vgl. den Bericht von P. R. Jolles vom 20. März 1972, dodis.ch/36194; das Telegramm vom E. Thalmann und P. R. Jolles an diverse schweizerische Vertretungen vom 17. und 19. Juni 1972, dodis.ch/36202 sowie das BR-Beschlussprot. II vom 5. April 1972 der 13. Sitzung vom 29. März 1972, CH-BAR#E1003#1994/26#15*. Für eine Rekapitulation vgl. das BR-Beschlussprot. II vom 29. Juni 1972 der 25. Sitzung vom 26. Juni 1972, *ibid.*

14. Stellungnahme der Kommission an den Rat zu den Beziehungen der erweiterten Gemeinschaft mit den nicht beitriftswilligen Mitgliedstaaten der EFTA und dem mit der EFTA assoziierten Staat vom 16. Juni 1971, CH-BAR#E7113-02#1987/144#288* (69). Zur schweizerischen Reaktion vgl. das Rundschreiben von P. R. Jolles vom 11. Juni 1971, dodis.ch/36191 und den Text des Aide-Mémoires, das die schweizerischen Botschaften in den EG-Hauptstädten mit Instruktionen vom 8. Juli 1971 ersucht wurden, der Regierung ihres Gastlandes als Zusammenfassung der schweizerischen Haltung zu den Kommissionsvorschlägen zu überreichen, dodis.ch/36193.

15. Zum Besuch von P. Graber in Luxemburg, vgl. das Telegramm Nr. 8 der schweizerischen Botschaft in Luxemburg an das Integrationsbüro vom 30. November 1970, dodis.ch/36170; zu den Gesprächen in Paris und Luxemburg vgl. die Notiz von P. R. Jolles an E. Brugger vom 18. Oktober 1971, dodis.ch/36204. Zu den Gesprächen anlässlich der Feier zum Jahrestag der Zürcher Churchill-Rede am 16. und 17. September 1971 vgl. das Schreiben von S. Widmer an

Das vorgesehene Abkommen¹⁶ wird natürlich nicht den von uns in der schweizerischen Eröffnungserklärung vom 10. November 1970 vorgeschlagenen umfassenden Charakter aufweisen. Keiner der vom EG-Ministerrat aufgestellten Grundsätze steht jedoch mit unseren eigenen Erwägungen in Widerspruch. Insbesondere vermeidet die Konzeption der EG die Neutralitäts- und staatsrechtlichen Schwierigkeiten, die sich für unser Land bei einer beitriffsnäheren Lösung ergeben hätten. Ein einfaches Abkommen dürfte zudem Gewähr bieten, dass die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens erzielt werden kann und ein harmonischer Übergang der EFTA in einen erweiterten europäischen Rahmen verwirklicht wird.

Aus all diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass *ein Eintreten auf das Verhandlungsangebot der EG und die vom Ministerrat beschlossenen Verhandlungsrichtlinien zu befürworten* ist.

Im folgenden sollen die schweizerischen Verhandlungsziele zu den einzelnen Bestimmungen des auszuhandelnden Abkommens in allgemeiner Form festgelegt werden. Da noch eine Reihe von Unklarheiten bestehen und auch schweizerischerseits noch Abklärungen über die wirtschaftliche Interessenlage im Gange sind, werden diese Verhandlungsdirektiven später noch zu ergänzen und zu präzisieren sein.

[...]¹⁷

E. Thalman vom 4. September 1971, dodis.ch/36078 und die Aufzeichnung von P. R. Jolles vom 17. September 1971, dodis.ch/36079.

16. Zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1972, vgl. Dok. 182, dodis.ch/35776, bes. Anm. 3.

17. Für das vollständige Dokument vgl. dodis.ch/35775.